

Angaben gemäß Anlage 1 Ziff. 2 an das Ministerium für Wissenschaft und Technik und die Angaben gemäß Anlage 1 Ziffern 3 und 4 an das Ministerium der Finanzen.

Die Minister übergeben außerdem der Staatlichen Plankommission den Nachweis über die Erhöhung der Produktion von Ersatz- und Verschleißteilen gemäß Anlage 1 Ziff. 5.

Der Minister für Bauwesen reicht an die Staatliche Plankommission weiterhin die Positionen zur Baubilanz je Bezirk gemäß Anlage 2 ein, bei denen auf Grund der zusätzlichen Bauproduktion aus den Gegenplänen der Betriebe und Kombinate Erhöhungen eintreten.

5. Für die Übergabe der Angaben aus den Gegenplänen und den Bilanzen gemäß den Anlagen 1 und 2 gelten folgende Termine:

— von den Betrieben an die wirtschaftsleitenden Organe bzw. an die den Ministerien unterstellten Kombinate

bis 20. Februar 1979

— von den wirtschaftsleitenden Organen und den Ministerienunterstellten Kombinate an die Ministerien und die Staatliche Plankommission sowie von den Fachorganen der Räte der Bezirke an die zuständigen Ministerien

bis 27. Februar 1979

— von den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission, die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und die Banken sowie Auszüge gemäß Ziff. 4 an das Ministerium für Wissenschaft und Technik und das Ministerium der Finanzen

bis 6. März 1979.

Die Minister haben außerdem für die in die Monatsaufgliederung einbezogenen staatlichen Plankennziffern die Aufgaben des Gegenplanes für das II. Quartal 1979 nach Monaten gegliedert der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

6. Zur Nutzung aller Reserven für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1979 sind im I. Quartal 1979 die zum Jahresende vorhandenen Bestände und die Bestandsreserven bilanz- und versorgungswirksam zu machen. Von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen sind dazu bis 23. März 1979 die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen unter Berücksichtigung der Bestände per 31. Dezember 1978 bei den Lieferanten und Verbrauchern zu überarbeiten und die in Ziff. 3 genannten Bilanzen den bilanzverantwortlichen Ministerien zu übergeben. Die mit den staatlichen Planaufgaben übergebenen Bilanzanteile sind von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen zu korrigieren.

Die wirtschaftsleitenden Organe und die Ministerien haben in Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen und den bilanzverantwortlichen Ministerien entsprechend den in Ziff. 5 genannten Terminen den geplanten Energie-, Rohstoff- und Materialverbrauch mit dem Ziel der weiteren Senkung des spezifischen Verbrauchs durchzuarbeiten und bilanz- und versorgungswirksam zu machen. Es sind einzureichen:

— die verbesserten Normative des Energieverbrauchs (Energieverbrauchsnormen) an das Ministerium für Kohle und Energie und die Staatliche Plankommission

— die verbesserten Materialeinsatzschlüssel und Normative des Materialverbrauchs an das Ministerium für Materialwirtschaft und die Staatliche Plankommission.

Die bilanzverantwortlichen Ministerien reichen bis zum 12. April 1979 der Staatlichen Plankommission die zum 23. März 1979 überarbeiteten Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der Staatsplan- und M-Nomenklatur und der Nomenklatur der zentral zu bilanzierenden Konsumgüter ein, in denen Veränderungen im Aufkommen

und in der Verwendung auf Grund der zusätzlichen Produktion aus den Gegenplänen der Betriebe und Kombinate zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben, der Einsparung von bestätigten Importen und der Erschließung weiterer materialökonomischer Reserven erforderlich werden.

### Materielle Stimulierung der weiteren Arbeit mit Gegenplänen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben

#### 7. Prämienfonds

Bei der gezielten Überbietung der staatlichen Planaufgaben für Warenproduktion und Nettogewinn im Ergebnis der Maßnahmen gemäß Ziff.-I können die Betriebe für die bis 6. Itfärz 1979 erarbeiteten Gegenplanvorschläge weitere Zuführungen zum Prämienfonds planmäßig vorsehen,

— je 1 % der Überbietung der Warenproduktion<sup>1</sup> 2,5 %  
der staatlichen Aufgabe Prämienfonds

— je 1 % der Überbietung des Nettogewinns 0,8%  
der staatlichen Aufgabe Prämienfonds.

Die Zuführungen zum Prämienfonds aus den Gegenplanvorschlägen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes bzw. staatlichen Aufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes sowie zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes dürfen — wie bisher — insgesamt 200 M je Beschäftigten (Anzahl der Arbeiter und Angestellten in VbE gemäß staatlicher Planaufgabe) nicht überschreiten.

Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe einschließlich der Verpflichtung aus dem im I. Quartal 1979 abgestimmten Gegenplan ist der mit der staatlichen Planaufgabe festgelegte Prämienfonds einschließlich der weiteren Zuführungen aus der Überbietung der staatlichen Planaufgaben entsprechend § 3 Absätze 1 und 5 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 49) zu mindern.

Für die Finanzierung der weiteren Zuführungen zum Prämienfonds aus der Überbietung der staatlichen Planaufgaben und aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben gelten § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1972 sowie Abschnitt II Ziff. 4 und Abschnitt III Ziffern 4 und 5 der Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 23 S. 408) sowie Abschnitt II Ziffern 4, 5 und 6 der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1975 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. I Nr. 30 S. 570).

Für die Einsparung von Importen im Rahmen des Gegenplanes gelten die gesondert dazu getroffenen Festlegungen.

#### 8. Leistungsfonds

Für die Ausarbeitung abgestimmter Gegenpläne zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben 1979 sind der höhere Prozentsatz für die Überbietung der staatlichen Aufgaben Arbeitsproduktivität und die Prozentsätze

— für die Senkung des spezifischen Verbrauchs von Rohstoffen, Material und Energie gegenüber dem geplanten Verbrauch des Vorjahres,

— für die Preiszuschläge für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“,

— für die Anteile der Zusatzgewinne und

— für die Kosteneinsparungen für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen

gemäß der Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 416) anzuwenden.

<sup>1</sup> bzw. der für die Bildung des Prämienfonds anstelle der Warenproduktion festgelegten staatlichen Plankennziffer